

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen

In unserem Editorial Mai 2019 informieren wir Sie über ein Thema, das nicht nur durch die aktuelle Entwicklung am Beispiel von Bitcoin (BTC) an Bedeutung gewinnt, sondern auch dadurch, dass sich die Finanzverwaltung mit einer Verfügung durch das Landesamt für Steuern zu dieser Thematik äußert.

Wie Ihnen aus den bisherigen Editorials bekannt, geben wir bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. weisen auf Gestaltungsüberlegungen hin.

Digitaler Nachlass

Der digitale Nachlass ist ein umstrittenes, gleichwohl äußerst wichtiges Thema. Sobald Sie in Kryptowährungen investieren sind ist es wichtig, Maßnahmen zu treffen, um das digitale Vermögen auch nach dem Ableben zu sichern.

Das digitale Erbe zeichnet sich durch eine Vielzahl von Rechtspositionen eines verstorbenen Internetnutzers aus. Vertragsbeziehungen zu diversen Host-, Access- oder E-Mail-Providern sowie zu Anbietern Sozialer Netzwerke oder virtueller Konten, Eigentumsrechte des Erblassers an Hardware, Nutzungsrechte an der Software, Urheberrechte und Rechte, etc. sind zu beachten.

Damit im Bedarfsfall der/die Erben Kenntnis von Kryptowährungen haben, ist es wichtig, Angehörige schon vorab über den Besitz von digitalen Währungen, sowie die Zugangsdaten zu diesen, zu informieren. Dabei ist es hilfreich zu erklären, wofür digitale Währungen verwendet werden können und wer im Todesfall Hilfestellung leisten könnte.

Beraterhinweis:

Es ist in jedem Fall ratsam, eine dauerhafte Lagerung der digitalen Währungen sicherzustellen.

Als Voraussetzung für einen ordentlichen digitalen Nachlass gilt, das digitale Geld richtig zu sichern.

Kryptowährungen wie z.B. Bitcoins liegen in der sogenannten Blockchain. Die Blockchain ist nicht zentral auf einem Server, sondern dezentral auf allen Rechnern, die einem Blockchain-Netzwerk angehören, gespeichert. Diese Dezentralität führt dazu, dass das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahre 2018, nach dem Facebook dem Erben eines verstorbenen Facebook-Nutzers den vollen Zugang zum Konto gestatten muss, auf digitale Währung nicht anwendbar erscheint.

Ein investierter "Bitcoin-Besitzer" ist im "Besitz" eines Private-Keys. Dieser wird benötigt, um auf die Kryptowährungen zugreifen zu können. Private-Keys werden im sogenannten Wallet (Arten: Paper-Wallet, ein Wallet, das als Software auf den Computer geladen wird, Online-Wallet) aufbewahrt.

Beraterhinweis:

Paper-Wallet = die analoge Form (Papierform) der Dokumentation der Zugangsdaten. Zugangscode durch eine Software auf der Festplatte des Computers gespeichert oder Online-Wallet (oftmals von Kryptobörsen angeboten) = Private-Keys die auf dem Server des jeweiligen Anbieters gesichert werden.

Der Private-Key ist der Schlüssel für das Erbe

Bitcoin kann z.B. nicht vererbt werden, da die Daten dezentral vorliegen. Jedoch ist der **Private-Key** grundsätzlich **vererbbar**. Zu beachten ist hier lediglich, in welcher Form dieser gesichert wurde.

Wird der Private-Key als Paper-Wallet oder durch eine Software auf der Festplatte des Computers gesichert, ist dieser regelmäßig im Eigentum des Erblassers und wird automatisch an den Erben übertragen.

Ist der Zugangscode in einem Online-Wallet, d. h. auf einem externen Server, aufbewahrt, können Erben Ansprüche auf die Herausgabe der Daten geltend machen. In der Regel hat der Erblasser einen Vertrag mit dem Anbieter des Online-Wallets geschlossen, aus dem der Erbe die Rechte wahrnehmen kann.

Beraterhinweis:

Es ist wichtig, den Private-Key langfristig zu sichern und den/die potentiellen Erben frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, dass ein digitales Vermögen vorliegt und wo sich der Private-Key befindet..

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung

Laut Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern v. 14.01.2019 (S 3812b.1.1 - 16/12 St 34) sind virtuelle Währungen, sog. „Kryptowährungen“ wie beispielsweise Bitcoins, als Finanzinstrumente i. S. v. § 1 Absatz 11 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) zu qualifizieren und daher als Finanzmittel i. S. v. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG bzw. § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a. F einzustufen.

Die Qualifizierung der sogenannten Kryptowährungen ist daher bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem **gemeinen Wert nach § 9 BewG** zu bewerten.

Beraterhinweis:

*Der **gemeine Wert** wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.*

Literaturhinweis:

Als ausführliche Lektüre zu diesem Thema empfehlen wir Ihnen das aktuelle Buch mit dem Titel *Der digitale Nachlass oder: wie stirbt man digital?* von DATEV; erhältlich im Buchhandel (ISBN Print 978-3-96276-018-2, ISBN E-Book 978-3-96276-019-9).

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©